

Protokollauszug vom

09.04.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Kehrichtverwertungsanlage (KVA) – Kompetenzdelegation betreffend Genehmigung der Submissionsbedingungen und Vergabeentscheide für Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Ersatz der Verbrennungslinie 2 an Stadtwerk Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.25.253-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Kompetenz für die Genehmigung der Submissionsbedingungen gemäss Art. 36 VVFH und der jeweiligen Vergabeentscheide gemäss Art. 37 f. VVFH für Beschaffungen zulasten des Verpflichtungskredits für den Ersatz der Verbrennungslinie 2 sowie energetischer und ökologischer Verbesserungen (Projekt Nr. 20813 / Abacus-Projekt-Nr. 5016750; Parl.-Nr. 2023.90) wird für jede Beschaffung mit einer erwarteten Vergabesumme unter 2'000'000 Franken an den Hauptabteilungsleitenden Bereich Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur delegiert.
2. Die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen wird bei sämtlichen Beschaffungen, für welche die Kompetenz infolge der Delegation gemäss Ziffer 1 bei Stadtwerk Winterthur zu liegen kommt, einbezogen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 1 des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written over a horizontal line.

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Am 22. September 2024 genehmigte die Winterthurer Stimmbevölkerung mit 87,04 Prozent Ja-Stimmen-Anteil einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 293 Millionen Franken für den Ersatz der Verbrennungslinie 2 einschliesslich energetischer und ökologischer Verbesserungen der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) in Winterthur.¹

Mit der Zustimmung zum Verpflichtungskredit starten nun die Arbeiten zur Realisierung. Dazu ist eine Vielzahl von grösseren und kleineren Beschaffungen notwendig, die gemäss den interkantonalen und kommunalen Regelungen für öffentliche Beschaffungen zu erfolgen haben. Aufgrund der grossen Anzahl Beschaffungen ist es – für eine effiziente Projektabwicklung und um die Zeitpläne des Projekts einzuhalten – notwendig, die dahingehenden stadträtlichen Kompetenzen an die beschaffende Verwaltungseinheit bzw. Hauptabteilung von Stadtwerk Winterthur zu delegieren.

2 Beschaffungen für den Ersatz der Verbrennungslinie 2 sowie energetischer und ökologischer Verbesserungen (Projekt Nr. 20813 bzw. Abacus-Projekt-Nr. 5016750)

Anzahl erwarteter Beschaffungen

Die heutige Planung geht von rund 55 Beschaffungslosen aus (vgl. Beilage I). Die einzelnen Beschaffungen reichen von einigen zehntausend Franken bis zur grössten Beschaffung in der Höhe von mehr als 160 Millionen Franken für die Anlagetechnik.

Von diesen rund 55 Beschaffungslosen liegt voraussichtlich rund die Hälfte in der Kompetenz des Stadtrates. Da für jede Beschaffung mindestens eine Departementsverfügung bzw. allenfalls ein Stadtratsbeschluss für die Genehmigung der Verfahren und der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie jeweils ein Stadtratsbeschluss für die Vergabe notwendig wäre, müssten also knapp 50 Beschlüsse innert den kommenden rund 18 Monaten erarbeitet und durch die Gremien beschlossen werden.

Von den Beschaffungslosen in der Kompetenz des Stadtrates sind rund zehn Submissionen im Staatsvertragsbereich bzw. 14 Submissionen im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich durchzuführen (Art. 16 Abs. 3 BeiG IVöB² [Bagatellklausel]).

¹ Vgl. «Kehrrechtverwertungsanlage (KVA); Verpflichtungskredit in der Höhe von 293 000 000 Franken für den Ersatz der Verbrennungslinie 2 sowie energetischer und ökologischer Verbesserungen (Projekt Nr. 20813)» vom 29. November 2023 (Parl.-Nr. 2023.90)

² Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB; LS 720.1)

Für die betragsmässig grösste Submission in der Höhe von insgesamt rund 162 Millionen Franken hat der Stadtrat am 25. Oktober 2023 beschlossen³, diese – gemäss Artikel 19 BeiG IVöB – in einem selektiven Verfahren durchzuführen und hat dafür bereits die Eignungskriterien festgelegt.

Verwaltungsaufwand für die geplanten Beschaffungen

Wie vorstehend erwähnt, wären aufgrund der erwarteten Vergabesummen der einzelnen Beschaffungen gestützt auf Artikel 35 ff. VVFH⁴ in den kommenden 18 Monaten für die Durchführung der Submissionen voraussichtlich knapp fünfzig Beschlüsse auf Departements- und Stadtratsebene notwendig.

Diese grosse Anzahl an Beschlüssen in der kurzen Zeitspanne kann mit den vorhandenen personellen Kapazitäten von Stadtwerk Winterthur nicht im durch den Projektplan vorgegebenen Zeitrahmen erarbeitet werden. Zudem würden sich die für Stadtratsbeschlüsse notwendigen Verfahrensfristen (Mitberichtsfristen etc.) negativ auf die Zeitplanung auswirken.

3 Delegation der Festlegung des Submissionsverfahrens und der Vergabekompetenz an Stadtwerk Winterthur

Geltende gesetzliche Vorgaben

Die VVFH regelt in Artikel 35 ff. die Kompetenzen bezüglich der Festlegung des Beschaffungsverfahrens und der Submissionsbedingungen sowie der Vergabeentscheide.

Entsprechend sind Bauvorhaben mit einer Vergabesumme bis 500'000 Franken durch das zuständige Departement bzw. über 500'000 Franken durch den Stadtrat zu vergeben.

Für die Umsetzung des Ersatzes der Verbrennungslinie 2 ist somit die Erarbeitung einer erheblichen Anzahl Beschlüsse innert kurzer Zeit notwendig (vgl. Ziff. 2).

Delegationsnorm

Die Kompetenz für die Genehmigung der Submissionsbedingungen gemäss Artikel 36 VVFH und der jeweiligen Vergabeentscheide gemäss Artikel 37 f. VVFH für Beschaffungen betreffend den Ersatz der Verbrennungslinie 2 sowie energetischer und ökologischer Verbesserungen (Projekt Nr. 20813 / Abacus-Projekt-Nr. 5016750; Parl.-Nr. 2023.90) wird für Einzelbeschaffungen mit

³ Vgl. «Kehrichtverwertungsanlage (KVA); Ersatz der Verbrennungslinie 2 – Genehmigung des Submissionsverfahrens und der Eignungskriterien für die Beschaffung i.S. Ersatz der Kesselanlage, der Rauchgasreinigung und ihrer thermischen Anbindung sowie eines neuen Heisswasserspeichers» vom 25. Oktober 2023 (SR.23.751-1)

⁴ Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 8. Dezember 2021 (VVFH; SRS 6.1-1.1)

einer erwarteten Vergabesumme von unter 2'000'000 Franken an den Hauptabteilungsleitenden des Bereichs Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur delegiert. Für jede Submission ist je ein entsprechender Submissions- und Vergabeentscheid der Bereichsleitung mit den entsprechenden Projektdokumenten als Beilage zu erstellen.

Erläuterung der Delegation

Beim Ersatz der Verbrennungslinie 2 einschliesslich ökologischer und energetischer Verbesserungen handelt es sich betreffend Höhe des Verpflichtungskredits sowie Grösse und Komplexität des Projekts um ein Jahrhundertprojekt. Entsprechend unterscheidet es sich von für die Stadt Winterthur bzw. Stadtwerk Winterthur alltäglichen Projekten wie Leitungersatz oder alljährliche Revisionen an den Komponenten der KVA. Die in der VVFH festgelegten Kompetenzen können damit nur bedingt für ein solches Grossprojekt angewandt werden. Wie in Ziffer 2 aufgezeigt, müssten ansonsten in den kommenden 18 Monaten rund 50 Beschlüsse erarbeitet und gefällt werden, jedoch sind weder bei Stadtwerk Winterthur für die Erarbeitung noch für die Behandlung und Beurteilung in der Verwaltung (Departementssekretariate etc.) die notwendigen personellen Kapazitäten vorhanden.

Erfolgen die Ausschreibungen nicht innerhalb der kommenden rund 18 Monate, kann der Zeitplan für den Ersatz der Verbrennungslinie 2 nicht eingehalten werden. Zudem ist es für den koordinierten Bauablauf entscheidend, dass gewisse Komponenten zur selben Zeit und innert kurzer Frist beschafft werden, da es ansonsten zu grösseren Stillständen auf der Baustelle kommen würde, was mit höheren Kosten (u.a. aufgrund Nachforderungen der beteiligten Unternehmen) bzw. zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf verbunden wäre.

Mit der Delegation für die Durchführung von Beschaffungen mit einer erwarteten Vergabesumme von unter 2'000'000 Franken (Entscheid über Submissionsverfahren und Vergabe) an Stadtwerk Winterthur wird der Aufwand massgeblich reduziert. Damit würden noch für zehn Beschaffungen Entscheide des Stadtrates benötigt. Gleichzeitig werden die grössten Beschaffungen für das Projekt weiterhin durch den Stadtrat gemäss den heutigen Regelungen beschlossen. Dadurch reduzieren sich die notwendigen Beschlüsse in den kommenden 18 Monaten von knapp 50 auf 20 Beschlüsse.

Aufgrund der Bagatellklausel (Art. 16 Abs. 3 BeiG IVöB) unterstehen alle Vergaben mit einer Vergabesumme von weniger als 2'000'000 Franken nicht dem Staatsvertragsbereich; entsprechend wird – auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Kompetenzdelegation – der Stadtrat über

alle Vergaben im Staatsvertragsbereich entscheiden. Auch mit Einführung dieser Delegationsnorm für das vorliegende Projekt werden rund 90 Prozent des finanziellen Beschaffungsvolumens durch den Stadtrat vergeben werden.

Die Delegation aller submissionsrechtlicher Entscheide unterhalb 2'000'000 Franken an Stadtwerk Winterthur bzw. an die Hauptabteilungsleitung des Bereichs Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur führt dazu, dass diese oftmals sehr technisch geprägten Beschaffungen durch die Stellen vorgenommen werden, die über das grösste spezifische Wissen verfügen und damit diese auch bestens verantworten können.

Diese Delegation gilt ausschliesslich für Beschaffungen im Rahmen des Ersatzes der Verbrennungslinie 2 einschliesslich energetischer und ökologischer Verbesserungen (Projekt Nr. 20813/ Abacus-Projekt-Nr. 5016750). Für alle anderen Beschaffungen der KVA gelten weiterhin die Vorgaben der VVFH.

Ähnliche Delegationen betreffend Submissionsverfahren und Vergabeentscheid an Stadtwerk Winterthur hat der Stadtrat insbesondere beim Ausbau von Wärmeverbünden bereits mehrmals vorgenommen.⁵

Einbezug der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen

Die Erarbeitung der vorliegenden Kompetenzdelegation erfolgte in enger Abstimmung mit der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Um die korrekte Durchführung der Beschaffungen zu garantieren, wird im Rahmen des Projekts ein Beschaffungsausschuss gebildet. Darin sind neben dem externen Generalplaner und der Projektleitung von Stadtwerk Winterthur auch die Beschaffungsspezialisten von Stadtwerk Winterthur sowie eine Person der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen vertreten.

In diesem Ausschuss werden die Beschaffungen, deren Durchführung und Vergabe, die an Stadtwerk Winterthur delegiert wurden, in geeigneter Form besprochen und dokumentiert. Zudem werden spezielle Vergaben (u.a. freihändige Vergaben gem. Art. 21 BeiG IVöB) in diesem Gremium diskutiert.

⁵ Vgl. u.a. «Energie-Contracting – Erweiterung des Quartierwärmeverbunds Sulzer Stadtmitte durch Erschliessung des Perimeters Wartstrasse; Wartstrasse 1 bis 44 (ohne Wartstrasse 31, 33, 35), Rudolfstrasse 15 und Neuwiesenstrasse 10; Objektkredit im Betrag von brutto 1 562 000 Franken (exkl. MwSt.) für die Beschaffung und Erstellung der Wärmeleitungen und erster Hausanschlüsse inklusive Übergabestationen zulasten des Rahmenkredits Nr. 20611 (VK-Nr. 20937)» vom 12. Juli 2023 (SR.23.540-1); «Energie-Contracting – Erschliessung Rudolf-Diesel-Strasse mit Abwärme aus der Kehrriichtverwertungsanlage (KVA) und Verbindungsleitung zur Holzheizzentrale (HHZ) Waser; Objektkredit im Betrag von 5 800 000 Franken (exkl. MwSt.) für die Beschaffung und Erstellung der Wärmeleitungen zwischen der KVA und der HHZ Waser, der notwendigen Infrastrukturinstallationen in der KVA und der HHZ Waser sowie zum Anschluss der Objekte Rudolf-Diesel-Strasse 10 (städtische Liegenschaft), Rudolf-Diesel-Strasse 19 (Coop Grüze Markt) und Rudolf-Diesel-Strasse 25 (Coop Logistikzentrum) zulasten des Rahmenkredites Nr. 20611 (VK-Nr. 20730)» vom 14. Juli 2021 (SR.21.567-1)

Amtliche Publikation

Aufgrund der Vielzahl der mit der Delegation verbundenen Beschaffungen, die nicht gemäss den rechtlichen Bestimmungen der VVFH erfolgen, wäre eine (temporärere) Anpassung der rechtlichen Bestimmung angezeigt. Jedoch sind solche temporären und sehr spezifischen Anpassungen der Vollzugsverordnung unüblich. Durch die amtliche Publikation besteht jedoch die Möglichkeit – wie bei einer Teilrevision der VVFH – die Möglichkeit zur Anfechtung dieser Bestimmung.

4 Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird mit der amtlichen Publikation informiert. Eine weitergehende externe oder interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

Beilage I: Submissionsprogramm